Freunde der Sumpfblume - Verein zur Förderung eines Kulturund Kommunikationszentrums e.V.

SATZUNG

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - a.) Der Verein führt den Namen "Freunde der Sumpfblume -Verein zur Förderung eines Kultur- und Kommunikationszentrums e.V."
 - b.) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen.
 - c.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 2 Ziele, Zweck, Aufgaben
 - a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 Er arbeitet aus sozialer Verantwortung und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - b.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung, insbesondere die Errichtung und Trägerschaft eines Kulturzentrums für alle Schichten und Gruppen der Bevölkerung in Hameln.

Mit der Errichtung des Kulturzentrums als ein Ort freier Sozial- und Kulturarbeit, der kulturellen und sozialen Bildung, der Kommunikation und gesellschaftlichen Erfahrungen stellt der Verein Kulturschaffenden und anderen Nutzergruppen geeignete Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung und fördert ein öffentliches Kulturprogramm insbesondere in den Bereichen: Theater, Musik, Tanz, Literatur, bildende Künste, Medien und Film.

Bei dieser Arbeit fühlt sich der Verein insbesondere der Völkerverständigung, der Jugend- und Altenhilfe und dem Umweltschutz verpflichtet.

c.) Der Verein fördert in seiner Arbeit die Prinzipien der Selbstverwaltung, die Wechselbeziehung von kulturellen Bedürfnissen und künstlerischen Darbietungsformen, Einbeziehung des Alltags in die Kultur- und Beratungsarbeit. Der Verein bemüht sich um die Vernetzung freier Kulturinitiativen, Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen und benachteiligten Gruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

a.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke des Vereins gefährdet oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag ohne Begründung nicht zahlt. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

c.) Beiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

a.) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres ist die jährliche Jahreshauptversammlung des Vereins einzube-Weitere Mitgliederversammlungen finden nach rufen. Bedarf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es die Hälfte der Vereinsmitglieder vom Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt. allen Mitgliederversammlungen muß der Vorstand Zu schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung unter gleichzeitiger Bekanntgabe (vorläufigen) Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einladen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit diese Satzung oder zwingend das Gesetz nichts anderes vorschreiben - mit der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden. len. Uber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

b.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes

- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Beschlußfassung über den Haushalt
 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

6 Der Vorstand

- Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, dem /der Kassenführenden und zwei Beisitzern. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Frist bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Erweiterung des Vorstandes beschließen.
- b.) Spezielle Funktionen der Vorstandsmitglieder werden von der MV festgelegt. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, erforderlich und genügend.
- c.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

d.) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann nach Beschluß der MV zur Führung der laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen, der bevollmächtigt werden kann, den Verein nach § 30 BGB zu vertreten. Einzelheiten sind gesondert zu regeln.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an Andere Hameln - Verein zur Förderung eines freien Kultur- und Aktionszentrums in Hameln e.V.", der es schließlich für kulturelle Zwecke verwenden muß.

Hameln, den 31.5.1989

1.Vorsitzende(r)

Saline Eller

Porstehende Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift überein ur wird hiermit beglaubigt.

amein 19. JULI 1989

als Urkundsbeamter der Geschäftsete des Amtsgerichts